

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates **über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen.**

Letzte Aktualisierung: 17.04.2013

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag KOM(2011) 452 20.07.2011 CEP-Analyse	EP: Ausschussbericht 14.05.2012	Rat: Allgemeine Ausrichtung 15.05.2012	Kommission, EP und Rat: Trilog 20.03.2013 und EP: 1. Lesung 16.04.2013						
Mindestanforderungen an das Eigenkapital (in % der risikogewichteten Aktiva)	Das Parlament hebt die Untergrenze für das harte und das gesamte Kernkapital in den Jahren 2013 und 2014 an.			Der Rat will, dass Kreditinstitute früher mehr zusätzliches Kernkapital vorbehalten.		Im Prinzip wie Rat. Aufgrund der Dauer der Verhandlungen entfallen aber die Eigenkapitalquoten ab 2013.				
	Hartes Kernkapital: Ab 2013: Ab 2014: Ab 2015: 3,5-4,5% 4-4,5% 4,5%			Hartes Kernkapital: Ab 2013: Ab 2014: Ab 2015: 4,5% 4,5% 4,5%		Hartes Kernkapital: Ab 2013: Ab 2014: Ab 2015: 3,5-4,5% 4-4,5% 4,5%		Hartes Kernkapital: Ab 2014: Ab 2015: 4-4,5% 4,5%		
	Gesamtes Kernkapital: (hartes + zusätzliches Kernkapital) Ab 2013: Ab 2014: Ab 2015: 4,5-6% 4,5-6% 6%			Gesamtes Kernkapital: (hartes + zusätzliches Kernkapital) Ab 2013: Ab 2014: Ab 2015: 6% 6% 6%		Gesamtes Kernkapital: (hartes + zusätzliches Kernkapital) Ab 2013: Ab 2014: Ab 2015: 4,5-6% 5,5-6% 6%		Gesamtes Kernkapital: (hartes + zusätzliches Kernkapital) Ab 2014: Ab 2015: 5,5-6% 6%		
	Gesamtkapital: Ab 2013: Ab 2014: Ab 2015: 8% 8% 8%			Gesamtkapital: Ab 2013: Ab 2014: Ab 2015: 8% 8% 8%		Gesamtkapital: Ab 2013: Ab 2014: Ab 2015: 8% 8% 8%		Gesamtkapital: Ab 2014: Ab 2015: 8% 8%		
	(Art. 87 und Art. 448) Die Kommission kann durch delegierte Rechtsakte „für begrenzte Dauer“ höhere Mindestanforderungen an das Eigenkapital vorschreiben (Art. 443).			(Art. 87 und Art. 448) Die Kommission kann durch delegierte Rechtsakte „für eine Periode von einem Jahr“ höhere Mindestanforderungen an das Eigenkapital vorschreiben, insbesondere auch dann, wenn sie von einem Mitgliedstaat dazu aufgefordert wird (Art. 443).		(Art. 87 und Art. 448) Die Kommission kann durch delegierte Rechtsakte „für eine Periode von einem Jahr“ höhere Mindestanforderungen an das Eigenkapital vorschreiben (neuer Art. 443b).		(Art. 87 und Art. 448) Wie Rat.		
	Zurechnung zum harten Kernkapital	Genossenschaftsanteile und stille Einlagen werden unabhängig von der Rechtsform des Instituts dem harten Kernkapital zugerechnet, wenn sie zusätzliche Bedingungen erfüllen (Art. 25-27). -			Genossenschaftsanteile, stille Einlagen und von Sparinstituten (z.B. Bausparkassen) begebene Kapitalinstrumente werden unabhängig von der Rechtsform des Instituts dem harten Kernkapital zugerechnet, wenn sie zusätzliche Bedingungen erfüllen.		Genossenschaftsanteile, stille Einlagen und von Sparinstituten (z.B. Bausparkassen) begebene Kapitalinstrumente werden unabhängig von der Rechtsform des Instituts dem harten Kernkapital zugerechnet, wenn sie zusätzliche Bedingungen erfüllen.		Wie EP.	
		-			Dies gilt auch für Instrumente von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ,		Dies gilt auch für Instrumente von Kreditinstituten, sofern diese 100%-		Wie EP.	

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag KOM(2011) 452 20.07.2011 CEP-Analyse	EP: Ausschussbericht 14.05.2012	Rat: Allgemeine Ausrichtung 15.05.2012	Kommission, EP und Rat: Trilog 20.03.2013 und EP: 1. Lesung 16.04.2013
		sofern diese 100%-Töchter einer Genossenschaftsbank, einer Gesellschaft auf Gegenseitigkeit, eines Sparinstituts oder einer ähnlichen Einrichtung sind.	Töchter einer Genossenschaftsbank, einer Gesellschaft auf Gegenseitigkeit, eines Sparinstituts oder einer ähnlichen Einrichtung sind.	
Staatliche Kapitalspritzen	–	In Krisensituationen können die Mitgliedstaaten Kreditinstitute mit zusätzlichem Kapital ausstatten, welches unter gelockerten Bedingungen als hartes Kernkapital anerkannt werden kann. Diese Sonderregel gilt nur dann, wenn - die staatlichen Beihilferegeln eingehalten werden und - die Instrumente zwischen dem 20. Juli 2011 und dem 31. Juli 2016 ausgegeben werden bzw. wurden. (neuer Art. 28a)	–	In Krisensituationen können die zuständigen Behörden Kreditinstitute mit zusätzlichem Kapital ausstatten, welches unter gelockerten Bedingungen als hartes Kernkapital anerkannt werden kann. Diese Sonderregel gilt nur dann, wenn - die staatlichen Beihilferegeln eingehalten werden und - die Instrumente nach dem Inkrafttreten der Verordnung ausgegeben werden. (neuer Art. 28a)
Risikogewichte für Forderungen, die durch Wohn- und Gewerbeimmobilien besichert sind	Die nationalen Behörden dürfen für Forderungen, die durch Hypotheken auf Wohn- oder Gewerbeimmobilien besichert sind, höhere Risikogewichte festlegen als die Standardwerte von 35% bzw. 50% (Art. 119 Abs. 2, Art. 120, Art. 121). Eine Obergrenze für höhere Risikogewichte ist nicht vorgesehen. –	Wie Kommission. Banken müssen höhere Risikogewichte aber erst sechs Monate nach ihrer Festsetzung anwenden. Wie Kommission. Die EBA kann Warnungen aussprechen und eine nationale Behörde zur Festsetzung höherer Risikogewichte zwingen, wenn der Rat vorher das Vorliegen einer Krisensituation bestätigt (neuer Art. 119 Abs. 2a).	Wie Kommission. Die Obergrenze für höhere Risikogewichte liegt bei 150% (Art. 119 Abs. 2). –	Wie EP (neuer Art. 119 Abs. 2a). Wie Rat. –

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag KOM(2011) 452 20.07.2011 CEP-Analyse	EP: Ausschussbericht 14.05.2012	Rat: Allgemeine Ausrichtung 15.05.2012	Kommission, EP und Rat: Trilog 20.03.2013 und EP: 1. Lesung 16.04.2013																												
<p>Eigenkapitalunterlegung von Staatsanleihen</p>	<p>Keine Unterlegungspflicht: Banken müssen Staatsanleihen und sonstige Forderungen gegen Zentralregierungen der Mitgliedstaaten weiterhin nicht mit Eigenkapital unterlegen. (Art. 109).</p> <p>Unterlegungspflicht: Banken müssen Staatsanleihen und sonstige Forderungen gegen Zentralregierungen von Drittstaaten mit Eigenkapital unterlegt werden: Liegt kein Ratingurteil einer Ratingagentur vor, gilt ein Risikogewicht von 100%. Liegt ein Ratingurteil vor, gilt je nach Ratingklasse ein</p>	<p>Eingeschränkte Unterlegungspflicht: Banken müssen Staatsanleihen und sonstige Forderungen gegen die eigene Zentralregierung weiterhin nicht mit Eigenkapital unterlegen. (Art. 109).</p> <p>Wie Kommission.</p>	<p>Wie Kommission.</p> <p>Wie Kommission.</p>	<p>Wie Kommission.</p> <p>Für Fremdwährungsforderungen, d.h. für Staatsanleihen und sonstige Forderungen gegen Zentralregierungen der Mitgliedstaaten in einer anderen EU-Währung als der Heimatwährung dieses Mitgliedstaates gelten weiterhin keine Eigenkapitalanforderungen. Ab 2018 müssen Banken diese Forderungen aber anhand folgender Risikogewichte und abhängig von ihrer Einstufung in Ratingklassen mit Eigenkapital hinterlegen (neuer Art. 109 Abs. 4b):</p> <table border="1" data-bbox="1731 948 2143 1187"> <thead> <tr> <th>Rating-klasse</th> <th>Ab 2018</th> <th>Ab 2019</th> <th>Ab 2020</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>0%</td> <td>0%</td> <td>0%</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>4%</td> <td>10%</td> <td>20%</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>10%</td> <td>25%</td> <td>50%</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>20%</td> <td>50%</td> <td>100%</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>20%</td> <td>50%</td> <td>100%</td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>30%</td> <td>75%</td> <td>150%</td> </tr> </tbody> </table> <p>Wie Kommission.</p>	Rating-klasse	Ab 2018	Ab 2019	Ab 2020	1	0%	0%	0%	2	4%	10%	20%	3	10%	25%	50%	4	20%	50%	100%	5	20%	50%	100%	6	30%	75%	150%
Rating-klasse	Ab 2018	Ab 2019	Ab 2020																													
1	0%	0%	0%																													
2	4%	10%	20%																													
3	10%	25%	50%																													
4	20%	50%	100%																													
5	20%	50%	100%																													
6	30%	75%	150%																													

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag KOM(2011) 452 20.07.2011 CEP-Analyse	EP: Ausschussbericht 14.05.2012	Rat: Allgemeine Ausrichtung 15.05.2012	Kommission, EP und Rat: Trilog 20.03.2013 und EP: 1. Lesung 16.04.2013
	Risikogewicht von 0%, 20%, 50%, 100%, 100% oder 150% (Art. 109). –	Die Institute dürfen nicht „unverhältnismäßig“ viele Staatsanleihen eines Landes halten. Zur Verhältnismäßigkeit soll die EBA unverbindliche Leitlinien vorlegen (neuer Art. 109 Abs. 4a).	–	–
Eigenkapitalunterlegung von Eurobonds	–	Eurobonds müssen (im Falle ihrer Einführung) nicht mit Eigenkapital unterlegt werden (Art. 109 Abs. 4).	–	–
Eigenkapitalunterlegung von Forderungen gegen den ESM	–	Forderungen gegen den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) müssen nicht mit Eigenkapital unterlegt werden (neuer Art. 113 lit. da).	–	Forderungen gegen den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) müssen nicht mit Eigenkapital unterlegt werden (neuer Art. 113 lit. da).
Forderungen gegen KMU	Für Kredite an KMU gilt eine Risikogewichtung von 75%, sofern (Art. 118) - die Gesamtkreditsumme des KMU 1 Mio. Euro nicht übersteigt und - der Kredit „viele Charakteristika“ mit anderen Krediten teilt, so dass die Risiken einer solchen Kreditvergabe sinken (sog. Granularitätsargument).	Für Kredite an KMU gilt eine Risikogewichtung von 75%*0,7619 (≈57%) , sofern (Art. 118) - die Gesamtkreditsumme des KMU 2 Mio. Euro nicht übersteigt und - der Kredit „viele Charakteristika“ mit anderen Krediten teilt, so dass die Risiken einer solchen Kreditvergabe sinken (sog. Granularitätsargument).	Wie Kommission.	Für Kredite an KMU gilt eine Risikogewichtung von 75%*0,7619 (≈57%) , sofern (Art. 118, neuer Art. 476a) - die Gesamtkreditsumme des KMU 1,5 Mio. Euro nicht übersteigt und - der Kredit „viele Charakteristika“ mit anderen Krediten teilt, so dass die Risiken einer solchen Kreditvergabe sinken (sog. Granularitätsargument).
Verschuldungsquote (Leverage Ratio)	Bis 2018 will die Kommission eine verbindliche maximale Verschuldungsquote einführen (Erwägungsgrund 68). Die Institute melden ihre Verschuldungsquote und die Daten für deren Berechnung ihrer Aufsichtsbehörde. Ab 2015 müssen sie die Verschuldungsquote veröffentlichen. (Art. 416, 417, 436, 487 Abs. 2) –	Wie Kommission, aber jeweils Anpassungen im Detail Dies gilt zumindest für systemrele-	Wie Kommission, aber jeweils Anpassungen im Detail. –	Wie Kommission, aber jeweils Anpassungen im Detail. –

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag KOM(2011) 452 20.07.2011 CEP-Analyse	EP: Ausschussbericht 14.05.2012	Rat: Allgemeine Ausrichtung 15.05.2012	Kommission, EP und Rat: Trilog 20.03.2013 und EP: 1. Lesung 16.04.2013
		vante Institute. Ob auch andere Institute die Quote veröffentlichen müssen, soll erst nach Prüfung der Wirkung der Quote entschieden werden.		
Liquiditätspuffer (Liquidity Coverage Ratio)	<p>Die Institute müssen stets über mindestens so viele liquide Aktiva (u.a. Barmittel und zeitnah liquidierbare Wertpapiere) verfügen, dass sie auch in „Stresssituationen“ und „über einen kurzen Zeitraum“ ein Ungleichgewicht zwischen Liquiditätszuflüssen und -abflüssen verkraften können (Art. 401 Abs. 1).</p> <p>Die Kommission kann den Liquiditätspuffer ab 2015 mit delegierten Rechtsakten konkretisieren (Art. 444).</p> <p>–</p> <p>–</p> <p>–</p>	<p>Die Institute müssen stets über mindestens so viele liquide Aktiva (u.a. Barmittel und zeitnah liquidierbare Wertpapiere) verfügen, dass sie auch in „ernsten Stresssituationen“ und über einen Zeitraum von 30 Tagen ein Ungleichgewicht zwischen Liquiditätszuflüssen und -abflüssen verkraften können (Art. 401 Abs. 1).</p> <p>Wie Kommission.</p> <p>–</p> <p>Die Mitgliedstaaten können nationale Liquiditätsanforderungen einführen, bevor verbindliche Liquiditätsvorschriften auf EU-Ebene getroffen werden (neuer Art. 401 Abs. 4a).</p> <p>Die nationalen Aufsichtsbehörden können „spezifische“ Liquiditätsanfor-</p>	<p>Wie Kommission.</p> <p>Wie Kommission (Art. 481 Abs. 2a).</p> <p>–</p> <p>–</p> <p>–</p>	<p>Wie EP.</p> <p>Wie Kommission.</p> <p>Der Liquiditätspuffer gilt</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2015 zu 60%, - 2016 zu 70%, - 2017 zu 80% und - ab 2018 zu 100%. <p>Die Kommission kann den Wert für 2018 auf 90% herabsetzen. Dann gilt der Liquiditätspuffer erst ab 2019 zu 100% (neuer Art. 444 Abs. 1a und Abs. 2).</p> <p>Wie EP (neuer Art. 401 Abs. 5 und Art. 401a Abs. 3).</p> <p>–</p>

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag KOM(2011) 452 20.07.2011 CEP-Analyse	EP: Ausschussbericht 14.05.2012	Rat: Allgemeine Ausrichtung 15.05.2012	Kommission, EP und Rat: Trilog 20.03.2013 und EP: 1. Lesung 16.04.2013
		derungen für einzelne Institute oder auf Gruppenebene festlegen (neuer Art. 100a).		
Strukturelle Liquiditätsquote	Die Kommission will bis 2018 eine „Net Stable Funding Ratio“ (deutsch: strukturelle Liquiditätsquote) einführen (Erwägungsgrund 76). – – –	Wie Kommission. Die Institute sollen „jederzeit“ über „stabile Finanzierungsinstrumente“ zur Verfügung, um langfristige Verbindlichkeiten in Stresssituationen bedienen zu können. Sie müssen sicherstellen, dass die vorhandenen Mittel die geforderten Mittel übersteigen (neuer Art. 401a). Die Kommission soll die strukturelle Liquiditätsquote bis spätestens 2018 durch delegierten Rechtsakte konkretisieren. Sie gilt frühestens ab 2018. (neuer Art. 444 Abs. 1a und 3a)	Wie Kommission. – – –	Wie Kommission. Die Institute sollen über „stabile Finanzierungsinstrumente“ verfügen, um langfristige Verbindlichkeiten sowohl in normalen als auch in Stresssituationen bedienen zu können (neuer Art. 401a). – Die Kommission soll bis Ende 2016 einen Legislativvorschlag zur Einführung einer strukturellen Liquiditätsquote vorlegen (neuer Art. 481a Abs. 3).
Eigenkapitalanforderungen bei riskanten Investitionen	Investitionen in „spekulative Immobilienfinanzierungen“, in alternative Investmentfonds und Venture-Capital-Firmen gelten als Forderungen mit „besonders hohem Risiko“ und sind deshalb mit einem Risikogewicht von 150% anzusetzen (Art. 123 Abs. 2 lit. c).	Wie Kommission.	Investitionen in „spekulative Immobilienfinanzierungen“, in alternative Investmentfonds, Venture-Capital- und Private-Equity -Firmen gelten als Forderungen mit „besonders hohem Risiko“ und sind deshalb mit einem Risikogewicht von 150% anzusetzen.	Wie Rat.
Nationale Abweichungen von der Verordnung	–	Die nationale Aufsichtsbehörde kann zur Bekämpfung makroprudentieller Risiken auf nationaler Ebene strengere Anforderungen an die Institute unter ihrer Aufsicht festlegen. Das gilt für die Bereiche	Stellt eine nationale Aufsichtsbehörde fest, dass sich die systemischen Risiken derart verändert haben, dass „ernste negative Konsequenzen für das Finanzsystem“ zu befürchten sind und diesen Risiken durch nationale Maß-	Wie Rat.

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag KOM(2011) 452 20.07.2011 CEP-Analyse	EP: Ausschussbericht 14.05.2012	Rat: Allgemeine Ausrichtung 15.05.2012	Kommission, EP und Rat: Trilog 20.03.2013 und EP: 1. Lesung 16.04.2013
		<ul style="list-style-type: none"> - Vorschriften für Großkredite, - Veröffentlichungspflichten, - Risikogewichte zur Bekämpfung von Vermögenspreisblasen, - Liquiditätsvorschriften, - Verschuldungsquote, - Kredite an KMU, - Außenhandelsfinanzierung. <p>Handelt eine Aufsichtsbehörde auf Anraten des ESRB, kann sie eine Maßnahme sofort ergreifen.</p> <p>Handelt die Behörde hingegen aus eigener Initiative, müssen die EBA und der ESRB eine Stellungnahme abgeben. Fällt mindestens eine der beiden Stellungnahmen negativ aus, kann die Behörde ihre geplante Maßnahme neu begründen. Daraufhin entscheidet die Kommission, ob die Maßnahme angewandt werden darf oder nicht. Fällt das Urteil der Kommission negativ aus, kann die Aufsichtsbehörde den Fall dem Ministerrat und dem Parlament vorlegen, die dann eine endgültige Entscheidung treffen.</p> <p>Der ESRB muss untersuchen, ob makroprudentiellen Risiken tatsächlich vorliegen, wenn dies die Kommission oder mindestens drei Mitgliedstaaten verlangen. (neuer Art. 443a)</p>	<p>nahmen besser begegnet werden kann, muss die Behörde dies der Kommission, dem Ministerrat, dem ESRB, und der EBA mitteilen und begründen.</p> <p>Die nationale Aufsichtsbehörde kann für im Inland zugelassene Institute Maßnahmen mit einer Gültigkeit von bis zu zwei Jahren beschließen. Diese können u.a. betreffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindesteigenkapitalanforderungen, - Kapitalerhaltungspuffer - Vorschriften für Großkredite, - Veröffentlichungspflichten, - Liquiditätsvorschriften. <p>Diese Maßnahmen gelten als genehmigt, wenn der Ministerrat sie nicht mit qualifizierter Mehrheit ablehnt. Sprechen sich die EBA, der ESRB oder die Kommission gegen die nationalen Maßnahmen aus, ist der Ministerrat verpflichtet, eine Entscheidung zu treffen. (neuer Art. 443a)</p>	<p>Innerhalb eines Monats kann die Kommission dem Rat einen Durchführungsrechtsakt zur Ablehnung einer nationalen Maßnahme vorlegen. Tut sie dies, gilt die Maßnahme als genehmigt, wenn der Ministerrat sie nicht mit qualifizierter Mehrheit innerhalb eines Monats ablehnt.</p> <p>Tut sie dies nicht, kann die Maßnahme in Kraft treten.</p> <p>Sie tritt auch in Kraft, wenn der Rat keine Entscheidung innerhalb des einen Monats trifft. (neuer Art. 443a)</p>
Kredite an Schattenbanken	-	-	-	<p>Die EBA muss bis Ende 2014 Leitlinien für „geeignete aggregierte Limits“ oder „individuelle Limits“ für Kredite an Schattenbanken ausarbeiten.</p> <p>Die Kommission muss bis Ende 2015 die Geeignetheit und die Auswirkungen von Begrenzungen für Kredite an Schattenbanken evaluieren. Ggfs. soll</p>

<p>Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV</p>	<p>Vorschlag KOM(2011) 452 20.07.2011 CEP-Analyse</p>	<p>EP: Ausschussbericht 14.05.2012</p>	<p>Rat: Allgemeine Ausrichtung 15.05.2012</p>	<p>Kommission, EP und Rat: Trilog 20.03.2013 und EP: 1. Lesung 16.04.2013</p>
				<p>sie begleitend einen Legislativvorschlag vorlegen (neuer Art. 384 Abs. 1a).</p>
<p>Veröffentlichung der Vergütung des Leitungsorgans und des oberen Managements</p>	<p>–</p>	<p>–</p>	<p>–</p>	<p>Die Institute müssen die von ihnen festgelegten variablen Vergütungsquoten veröffentlichen (neuer Art. 435 Abs. 1 lit. ca). Auf Anfrage eines Mitgliedstaats oder einer zuständigen Behörde muss die Gesamtvergütung einzelner Mitglieder des Leitungsorgans und des oberen Managements offengelegt werden (neuer Art. 435 Abs. 1 lit. i). Zu weiteren Vergütungsregeln siehe auch CEP-Monitor zur Richtlinie.</p>
<p>Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren: Für dieses Politikvorhaben gilt das ordentliche Gesetzgebungsverfahren, so dass Rat und EP zustimmen müssen. Rat und EP haben die Trilogverhandlungen abgeschlossen. Die 1. Lesung des EP wird voraussichtlich am 17. April 2013 stattfinden. Der Rat entscheidet, voraussichtlich nach der Stellungnahme des EP, mit qualifizierter Mehrheit über das Vorhaben.</p>				